



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **02/43/33G**
vom **24.10.2002**
P991773

Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer

BER Nr. 9176

://: Zustimmung mit Änderung

Grossratsbeschluss betreffend die Transformation der auf der Basis des Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 formulierten "Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" auf das neue Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Die im Kantonsblatt vom 18. August 1999 mit Titel und Text veröffentlichte und mit 5718 Unterschriften zustande gekommene und auf das alte Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 formulierte "Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" wird auf das neue Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 transformiert und erhält folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 120 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

§ 120. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:

a) der Ehegatte, die Nachkommen, die Adoptivnachkommen und die Pflegekinder der verstorbenen oder der schenkenden Person;

Ablage:

§ 129 erhält folgende neue Fassung:

§ 129. Von den der Erbschaftssteuer unterliegenden Vermögensübergängen werden 2'000 Franken abgezogen.

§ 130 Abs. 1 lit. a wird ersatzlos aufgehoben.

§ 234 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss der formulierten, mit Grossratsbeschluss vom 24.10.2002 transformierten "Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft. Entsprechend wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erbschaften und Schenkungen zugunsten von Nachkommen, Adoptiv- und Pflegekindern, die nach dem Tag der Volksabstimmung anfallen, nicht mehr erhoben."

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss betreffend Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Das von 5718 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 12. April 2000 an den Regierungsrat überwiesene und in seiner Sitzung vom 24.10.2002 vom alten Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 auf das neue Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 transformierte "Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten ~~mit der Empfehlung auf Annahme~~ vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.